

Erlass e12-12-02 vom 19.12.2012

Rückführung ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus den Balkanstaaten (Winterregelung)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rückführungen von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) im Winter zu besonderen humanitären Härten führen.

Ich bitte deshalb, den Vollzug der Rückführung im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härten im Rahmen einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zum 31.03.2013 auszusetzen.

Die Aussetzung soll insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen bzw. Personengruppen aus diesen Ländern erfolgen. Zu diesen Personen bzw. Personengruppen gehören:

- Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Allein reisende Frauen
- Menschen über 65 Jahre
- Kranke, schwangere und pflegebedürftige Personen

Die besonders schutzbedürftigen Personen sollen nicht vom Familienverband getrennt werden.

Nicht lediglich geringfügige Straftaten, vorliegende Ausweisungen sowie das Vorliegen von Tatsachen, die eine Ausweisung begründen sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Alle beabsichtigten Rückführungen in die oben genannten Staaten sind mir vorab mitzuteilen.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.